



Bearb.: Mag.Dr. Sara Bretterklieber
Tel.: +43 (3152) 2511-298
Fax: +43 (3152) 2511-550
E-Mail: bhso-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHSO-203261/2025-52

Feldbach, am 22.12.2025

Ggst.: Styassic Park GmbH, 8344 Bad Gleichenberg, Dinoplatz 1,
Errichtung von 17 überdachten PKW-Abstellplätzen, einer PV-
Anlage, einer Einhausung für die Batteriestation, einer
Einfriedung mit automatischer Schrankenanlage sowie eines
Erdwalls auf Gst. Nr. 1203/1, 1203/2, 1202 und 1194/14, KG.
62114 Gleichenberg Dorf,
Baubewilligung

Kundmachung (öffentliche Bekanntmachung)

Die Styassic Park GmbH, 8344 Bad Gleichenberg, Dinoplatz 1, hat um die *baurechtliche Bewilligung* für die Errichtung von 17 überdachten PKW-Abstellplätzen, einer PV-Anlage, einer Einhausung für die Batteriestation, einer Einfriedung mit automatischer Schrankenanlage sowie eines Erdwalls auf dem Standort Grundstück-Nr. 1203/1, 1203/2, 1202 und 1194/14, KG 62114 Gleichenberg Dorf, angesucht.

Hierüber wird zur Erstellung von Befund und Gutachten die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Montag, den 19. Jänner 2026, 09:00 Uhr,

angeordnet.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

An Ort und Stelle: 8344 Bad Gleichenberg, Dinoplatz 1

8330 Feldbach • Bismarckstraße 11-13

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT892081500006387633 • BIC STSPAT2G

Aufforderung an die Vertreter der Konsenswerberin:

- Für die Verhandlung möge eine **Sitzgelegenheit samt Tisch** für ca. 10 Personen mit **Stromanschluss** (für die Protokollerstellung am PC) vorbereitet werden
- An der Verhandlung möge eine mit der Betriebsanlage und dem Ansuchen **vertraute Person** teilnehmen

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung
- §§ 19, 29 Steiermärkisches Baugesetz – Stmk. BauG, LGBl. Nr. 59/1995 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 der Steiermärkischen Bau-Übertragungsverordnung 2013, LGBl. Nr. 1/2013 in der geltenden Fassung

Verhandlungsleiterin: Mag. Dr. Sara Bretterklieber

Rechte der Nachbarn:

Teilnahme an der Verhandlung: Sie haben die Möglichkeit an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst zur Verhandlung kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen (schriftliche Spezialvollmacht nötig!).

Einsichtnahme: Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, Standort Feldbach, 8330 Feldbach, Bismarckstraße 11-13, während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr) bis zum Werktag vor der mündlichen Verhandlung zur Einsichtnahme auf.

Einwendungen: Sofern Sie Einwendungen gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Werktag vor der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr) schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, oder spätestens während dieser Verhandlung mündlich vorbringen, ansonsten verlieren Sie Ihre Parteistellung. Im Falle eines elektronischen Anbringens reicht es zur Wahrung der Frist aus, wenn das Anbringen am letzten Tag der Frist versendet wird.

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Verfahren zu berücksichtigen.

Besondere Hinweise und Bestimmungen

Eine Einsichtnahme in die Einreichunterlagen ist in der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (03152/2511-298) möglich.

Hinweis für die Gemeinde:

Es wird ersucht, eine **Kundmachung** (ohne Personen- und Adressdaten!) **an der Amtstafel anzuschlagen**. Diese ist mit Anschlag- und Abnahmevermerk dem Verhandlungsleiter bei der Verhandlung zu übergeben. **Es wird ersucht, die Kundmachung durch persönliche Verständigung** der Eigentümer und Nachbarn, die nicht persönlich geladen wurden, vorzunehmen. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Kundmachung ergeht das Ersuchen, eine Liste darüber anzulegen, welche Eigentümer und Nachbarn persönlich verständigt wurden. Diese Liste ist bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben oder der BH SO zu übermitteln.

Auf die Parteistellung der Gemeinde gemäß § 26a Stmk. BauG wird hingewiesen.

Der Bezirkshauptfrau-Stellvertreter i.V.

Mag.Dr. Sara Bretterklieber
(elektronisch gefertigt)

